

Gegen PZU

Brüterei Süd ZN der BWE -
Brüterei Weser-Ems GmbH & Co . KG
z. Hd. Herrn Dr. Josef Bachmeier
Peter–Henlein–Straße 1
93128 Regenstauf

Straubing, 22.12.2015
Aktenzeichen: 1 70/1 ha
Sachbearbeiter/in: Evi Hagn
Telefon (09421) 944-312
Telefax (09421) 944-286
Evi.Hagn@straubing.de

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Durchführung von wesentlichen
Änderungen beim bestehenden Futtermittelwerk auf dem Grundstück Fl. Nr. 2147/1,
Gem. Ittling, Am Donauhafen 10 in Straubing (Betreiber: Fa. MEGA Tierernährung GmbH
& Co. KG)**

Anlagen: 1 Ordner (wird gesondert verschickt!)

- 1 Kostenrechnung
- 1 Zahlkarte
- 1 Übersichtsplan

Die Stadt Straubing erlässt folgenden

B e s c h e i d:

- I. Die Brüterei Süd ZN der BWE – Brüterei Weser-Ems GmbH & Co.KG, , erhält nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Durchführung von wesentlichen Änderungen bei der bestehenden immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 2147/1, Gemarkung Ittling, Am Donauhafen 10 (Betreiber der Anlage: Fa. MEGA Tierernährung GmbH & Co. KG) in Straubing.

Folgende Änderungen werden genehmigt:

- Errichtung einer Annahmehalle für LKW's und landwirtschaftliche Fahrzeuge mit 2 Gossen
- Errichtung eines Silokomplexes mit mehreren Silokammern

Dienststelle
Rathaus
1. Stock, Zi. Nr. 128

Stadt Straubing
Theresienplatz 2
94315 Straubing
Telefon (09421) 944-0
Telefax (09421) 944-100
info@straubing.de
www.straubing.de

Bankverbindung

Sparkasse Niederbayern-Mitte	Kto.-Nr. 109	BLZ 742 500 00
Raiffeisenbank Straubing	Kto.-Nr. 744000	BLZ 742 601 10
Volksbank Straubing	Kto.-Nr. 442500	BLZ 742 900 00
Postbank Nürnberg	Kto.-Nr. 19122-857	BLZ 760 100 85

International Bank Account Number (IBAN) DE14 7425 0000 0000 0001 09
Bank Identifier Code (BIC) BYLADEM1SRG



II. Es wird hiermit festgestellt, dass die Fa. MEGA Tierernährung GmbH & CO KG zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides folgende immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 2147/1, Gem. Ittling, in Straubing betreibt:

- Anlage zur Herstellung von Futtermittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag (Anlage nach Nr. 7.34.2 der 4. BImSchV) – **Hauptanlage**

Folgende zusätzliche Anlagenteile bzw. Nebeneinrichtungen bestehen:

- Anlage zum Mahlen von Futtermittel mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag (Anlage nach Nr. 7.21 der 4. BImSchV) - **dienende Anlage**
- Anlage zum Umschlagen von staubenden Gütern (Soja, Mineralstoffe u. a. – Anlage nach Nr. 9.11.1 der 4. BImSchV) – **dienende Anlage**
- Anlage zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten und Hülsenfrüchten (Anlage nach Nr. 9.11.2 der 4. BImSchV) – **dienende Anlage**

Die Nummern beziehen sich auf Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – i. d. F. vom 02.05.2013 (BGBl I S. 973, ber.s S. 3756).

III. Die Genehmigung in Ziffer I bezieht sich auf eine Anlage mit folgenden wesentlichen Anlagenteilen:

1. Bestehende Einrichtungen (rechtlicher Bestand), laut Bescheiden und Unterlagen

- Annahmetrichter mit Randabsaugung und Gewebefilter für die Entladung von Schiffen; ca. 24000 m³ Abluft pro Stunde
- Schütttrichter ohne Absaugung für die Entladung von Eisenbahnwaggons
- Annahmegosse mit Gewebefilter für die Entladung von Straßenfahrzeugen; max. 60000 m³ Abluft pro Stunde
- Förder-, Reinigungs- und Wiegeeinrichtungen für die Rohwareneinlagerung mit 2 Absauganlagen (Aspiration); max. 6000 m³ Abluft pro Stunde je Absauganlage
- 1 Außensilo mit ca. 1000 cbm Fassungsvermögen
- 4 Außensilos mit je ca. 1000 m³ Fassungsvermögen
- Annahmestation für Kleinkomponenten mit 4 Lagerzellen und 2 Absauganlagen; max. 1500 m³ Abluft pro Stunde je Absauganlage
- 8 Fettlagertanks
- 13 Dosiersilos mit je 125 m³ Fassungsvermögen
- 10 Dosiersilos mit je 60 m³ Fassungsvermögen
- 1 Hammermühle mit einer Mahlleistung ca. 50 Tonnen in der Stunde; max. 10800 m³ Abluft pro Stunde
- 1 Walzenstuhl ohne Abluft mit einer Mahlleistung ca. 40 Tonnen in der Stunde
- 1 Hammermühle (Getrenntvermahlung) mit einer Mahlleistung ca. 10 Tonnen in der Stunde; max. 3600 m³ Abluft pro Stunde
- Mischanlagen mit Zugabe von Kleinkomponenten, Fetten und Ölen

- Pressenlinie 1 mit einer Pressleistung von ca. 15 Tonnen pro Stunde ausgestattet mit 2 Vorzellen mit je 75 cbm Fassungsvermögen, 2 Dampfkonditionierern, 2 Pressen, 2 Pelletkühler (Kühler Nr.1 und Nr.2) mit Ansaugschalldämpfer und 1 Zyklonablufffilter; max. 23000 m³ Abluft pro Stunde
- APC-Anlage mit Vaporisator beaufschlagt mit 135°C heißem Dampf zum Entkeimen
- Pressenlinie 2 mit einer Pressleistung von ca. 12 Tonnen pro Stunde ausgestattet Mit 2 Vorzellen mit je 40 cbm Fassungsvermögen, 2 Dampfkonditionierern, 2 Pressen, 2 Pelletkühler (Kühler Nr.5) mit Ansaugschalldämpfer und 1 Zyklonablufffilter; max. 16000 m³ Abluft pro Stunde
- Mehlbehandlung mit einer Durchsatzleistung von ca. 13 Tonnen pro Stunde ausgestattet mit 2 Vorzellen mit je 40 cbm Fassungsvermögen, 1 Dampfkonditionierer, 2 Mehlkühler (Kühler Nr. 3 und 4) und 2 Zyklonablufffilter, max 9000 m³ Abluft pro Stunde und Strang
- 6 Dosierzellen (Makro-Komponente) je ca. 50 m³ Fassungsvermögen
- 10 Mehlfutterzellen je ca. 86 m³ Fassungsvermögen
- 40 Pressfutterzellen je ca. 75 m³ Fassungsvermögen
- 6 Pressfutterzellen je ca. 63 m³ Fassungsvermögen
- 2 Verladeeinrichtungen für Silofahrzeugen mit Beladungsköpfen und Waagen
- Dampfkesselanlage mit zwei erdgasbetriebene Feuerungseinrichtungen, Feuerungswärmeleistung Feuerstätte 1 ca. 2 MW und Feuerstätte 2 ca. 1,5 MW; Abgaskaminhöhen 2-mal ca. 10 Meter über Grund; Kamin 1 ø 0,4 Meter u. Kamin 2 ø 0,6 Meter
- Eigene Betriebstankstelle für Dieselmotoren

2. Geplante Einrichtungen (antragsgemäß)

- Annahmehalle mit schnellschließenden Rolltoren
- 2 Annahmegossen in der Halle mit einer max. Förderleistung von je 150 to/h
- 2 Gossenrandabsaugungen mit einer Ventilatorabluftleistung von je 50.000 cbm/h
- 2 Schlauchfilter mit einer Filterfläche von je 196 qm
- 2 Rohrschalldämpfer in den Abluftleitungen (Schornsteinen) iØ1250 / aØ1450
- 1 Durchlaufwaage mit Vor- und Nachbehälter max. 150 to/h
- mehrere Elevatoren und Trogkettenförderer
- viereckiger Silokomplex mit 14 Zellen; Fassungsvermögen ca. 3000 cbm gesamt

IV. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen folgender Bescheide der Stadt Straubing gelten weiter (auch für die geplanten wesentlichen Änderungen), soweit sie nicht durch die Ziffer V und VI dieses Bescheides abgeändert werden oder gegenstandslos geworden sind:

- Bescheid vom 8.6.1995, Az: 1 70/1 ha (Errichtung und Betrieb einer Mühle für Nahrungs- und Futtermittel einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen auf den Grundstücke Fl. Nr. 2147 und 2148, Gem. Ittling, im Industriegebiet mit Hafen Straubing-Sand)
- Bescheid vom 2.7.1996, Az: 1 70/1 ha/er (Durchführung von Änderungen an der Mühle für Nahrungs- und Futtermittel einschließlich der dazugehörigen Nebenein-

richtungen auf den Grundstücken Fl. Nr. 2147 und 2148, Gem. Ittling, im Industriegebiet mit Hafen Straubing-Sand)

- Bescheid vom 9.7.1998, Az: 1 70/1 ha (Teilabhilfebescheid)
- Bescheid vom 10.7.2002, Az: 1 70/1 ha (Durchführung von wesentlichen Änderungen an der Mühle für Nahrungs- und Futtermittel einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Fl. Nr. 2147/1, Gem. Ittling, Am Donauhafen 10 in Straubing)
- Bescheid vom 3.12.2015, Az. 1 70/1 ha (Durchführung von wesentlichen Änderungen beim bestehenden Futtermittelwerk auf dem Grundstück Fl. Nr. 2147/1, Gem. Ittling, Am Donauhafen 10 in Straubing)

V. Die Aufzählung in Ziffer III des Bescheides der Stadt Straubing vom 03.12.2015, Az. 1 70/1 ha, wird wie folgt ergänzt:

- Viereckiger Silokomplex, bestehend aus 14 Silokammern mit einem gesamten Fassungsvermögen von ca. 3.000 cbm
- Versorgungsbrücke zwischen Annahmehalle und Silokomplex

VI. In der Aufzählung in Ziffer III des Bescheides der Stadt Straubing vom 03.12.2015, Az. 1 70/1 ha, wird der Spiegelstricheintrag „Annahmegosse mit Gewebefilter...“ wie folgt neu gefaßt:

- Annahmehalle mit zwei Schüttgossen für die Entladung von Straßenfahrzeugen; Max. 50.000 cbm Abluft pro Stunde über Gewebefilter je Gosse; Abluftkaminhöhe ca. 20,5 Meter über Grund; Kamindurchmesser 1,25 Meter je Gosse

VII. Es werden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Straubing-Sand Industriegebiet mit Hafen“ nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch – BauGB – erteilt und folgendes zugelassen:

- Baugrenzenüberschreitung durch die LKW-Annahmehalle wie geplant (um ca. 8,00 m x ca. 26,37 m = 210,96 qm)
- Gesamthöhe bzw. Traufhöhe des Silos (bezogen auf Fahrbahnmitte der öffentlichen Erschließungsstraße) wie geplant (ca. 32,48 qm) anstelle von max. 15,00 m bzw. max. 12,00 m
- Gesamthöhen bzw. Traufhöhen der LKW-Annahmehalle (bezogen auf Fahrbahnmitte der öffentlichen Erschließungsstraße) wie geplant (ca. 12,12 m bzw. ca. 16,42 m) anstelle von max. 12,00 m bzw. max. 15,00 m Traufhöhe

- Verschmälerung des vorhandenen Pflanzstreifens entlang der nördlichen Grundstücksgrenze im Bereich der neuen LKW-Annahmehalle wie geplant

VIII. Die Genehmigung in Ziffer I erfolgt unter der Festsetzung folgender Inhalts- und Nebenbestimmungen:

A. Baurecht

1. Die Abstandsflächen sind einzuhalten wie geplant.
2. Von der Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO werden Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 BayBO erteilt:

Zwischen dem geplanten Silo und der geplanten LKW-Annahmehalle von 11,085 m auf ca. 5,77 m bis ca. 11,084 m

Zwischen dem geplanten Silo und den westlich gegenüberliegenden bestehenden Silos von jeweils ca. 14,96 m auf den jeweils geplanten Abstand (auf ca. 1,6 m bzw. auf ca. 9,4 m jeweils gemessen an der engsten Stelle)

Zwischen der Förderbrücke und der LKW-Annahmehalle auf die geplanten Abstände in dem Bereich, in welchem die Abstandsflächen nicht eingehalten sind, sowie zwischen der Förderbrücke und dem gegenüberliegenden bestehenden Silo auf die geplanten Abstände

3. Die Bauherrin bzw. ihre Vertreterin hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen wegen der durch das Bauvorhaben betroffenen Versorgungsleitungen in Verbindung zu setzen.
4. Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz ist nachzuweisen (bautechnische Nachweise). Sofern die bautechnischen Nachweise nicht geprüft werden, sind Bauherr, Entwurfsverfasser und Bauunternehmer allein dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Diese Nachweise müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. Andernfalls führt dies zur formellen Rechtswidrigkeit der Bauausführung, die bereits für sich allein genommen eine Einstellung der Arbeiten rechtfertigt.

5. Für das Bauvorhaben ist- soweit noch nicht geschehen - ein vollständiger und prüfbarer Nachweis der Standsicherheit tragender Bauteile einschließlich ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit (rechnerischer Nachweis, Bewehrungs- und Konstruktionspläne usw.) dem Bauordnungsamt zur Prüfung vorzulegen.

Sämtliche tragenden und statisch wirksamen Bauteile sind entsprechend der geprüften Berechnung, den zugehörigen Bewehrungs- und Konstruktionsplänen und dem(n) Prüfbericht(en) auszuführen. Mit der Erstellung von Bauteilen, für die

Konstruktionszeichnungen, z. B. Bewehrungspläne erforderlich sind, darf erst begonnen werden, wenn diese Unterlagen geprüft beim Bauordnungsamt vorliegen.

6. Bei den Bauarbeiten dürfen die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes benachbarter Grundstücke nicht gefährdet werden; die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. statische Untersuchung angrenzender Baulicher Anlagen, Unterfangungen, Abstützungen) sind zu treffen.
7. Die Bauherrin hat dem Bauordnungsamt den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Bauvorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Die Ausbauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde der Fortsetzung der Bauarbeiten zugestimmt hat.

Hinweis:

Sollte die bisherige LKW-Annahme einer anderen Nutzung zugeführt werden, so ist dies genehmigungspflichtig. Hierfür ist rechtzeitig vor Nutzungsbeginn ein Antrag auf Nutzungsänderung zu stellen und genehmigen zu lassen.

8. Für die Bauausführung ist der von Herrn Dipl. Ing. Alois Apfelböck erstellte Brandschutznachweis vom 18.9.2013 mit Ergänzung vom 18.3.2014 gültig. Die Festlegungen des Nachweises sind unter Beachtung der nachfolgenden Prüfanmerkungen einzuhalten.
9. Wie bereits im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 8.6.1995 für die bisherige Siloanlage gefordert, sind auch für das neue Silo alle Silozellen mit einer geeigneten Inertisierungsmöglichkeit auszustatten. Für eine Bereitstellung von Inertgas in einem angemessenen Zeitraum (ca. 24 Stunden) ist ein Lieferant vertraglich zu verpflichten. Ein entsprechender Nachweis ist vor Inbetriebnahme der Feuerwehr Straubing vorzulegen.
10. Wie bereits im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 8.6.1995 für die bisherige Siloanlage gefordert, ist auch das neue Silo so an die automatische Brandmeldeanlage anzuschließen, dass ein Brand erkannt und gemeldet wird.
11. Der bereits im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 8.6.1995 geforderte Feuerwehreinsatzplan ist von der Bauherrin nach Absprache mit der Feuerwehr Straubing entsprechend der Erweiterung überarbeiten zu lassen.
12. Die Annahmehalle ist nicht als Garage genehmigt und darf somit nicht zum Abstellen von Kraftfahrzeugen benutzt werden.

B. Arbeitsschutz

1. Aus den Unterlagen (Punkt 4 der Anlagenunterlagen zur Änderungsanzeige) geht hervor, dass während des Entladevorganges die Hallentore verschlossen werden. Die Gefährdungsbeurteilung ist im Hinblick auf Arbeitsplätze in dieser Halle und unter Berücksichtigung der TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren in geschlossenen Hallen“ zu erweitern.
2. Der Zugang zu der Transporteinrichtung des Entladegutes, z. B. Förder-schnecke, Hebeanlage usw. ist in der Gefährdungsbeurteilung zu analysieren. Hierbei sollte vor allem auch die Vorgehensweise zur sicheren Behebung von Störungen betrachtet werden.

C. Immissionsschutz

1. Die geänderten und neu hinzugekommenen Anlagen einschließlich Nebeneinrichtungen sind entsprechend den eingereichten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit durch Inhalts- und Nebenbestimmungen des Bescheides nichts anderes vorgegeben wird.
2. Die geänderten Anlagen und die neu hinzugekommenen Anlagen einschließlich deren Nebeneinrichtungen bzw. die geänderten Anlagenteile dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb (Regelbetrieb) genommen werden. Der Termin für die Inbetriebnahme ist der Stadt Straubing, Amt f. Umwelt- und Naturschutz wegen des Schlussabnahmetermins mindestens 6 Wochen vorher mitzuteilen.

Sollte der Regelbetrieb bereits vorliegen, ist die Mitteilung unverzüglich zu veranlassen.

3. Die Abluftkaminöffnungen der Schüttgossenentstaubungsanlagen müssen mindestens 20,5 Meter über Erdgleiche liegen.
4. Die Schüttgossenentstaubungsanlagen sind in das Messmonitoring gemäß der Bescheide der Stadt Straubing vom 8.6.1995, 10.7.2002 und 3.12.2015 einzubinden. Für die Schüttgossen sind keine Geruchsmessungen erforderlich.

D. Wasserrecht

1. Verschüttetes Abfüllgut in der LKW-Verladestelle ist unschädlich zu beseitigen. Ein Eintrag in das Gewässer und das Hafenbecken ist zu verhindern.
2. Die Entwässerung der LKW-Spuren in der LKW-Annahmehalle ist über einen Schlammfang zu führen soweit ein Bodenablauf errichtet wird.

E. Naturschutz

1. Die Gestaltung der Außenanlagen muss entsprechend des Freiflächengestaltungsplanes vom 25.10.2013 erfolgen.
 2. Die Pflanzung muss mindestens in der auf den Abschluss der Hoch-/Tiefbau-Arbeiten folgenden Pflanzperiode erfolgt sein. Der Vollzug ist dem Amt f. Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing anzuzeigen.
 3. Sämtliche zu pflanzenden Gehölze sind dauerhaft in frei wachsender Form zu belassen. Einkürzungen der Krone und insbesondere des Leittriebes sind unzulässig. Gehölze mit eingekürzten Kronen bzw. Leittrieben sind artgleich zu ersetzen.
 4. Die Verwendung gärtnerischer Zuchtformen, insbesondere buntlaubige Sorten bzw. Sorten mit säulen- bzw. kugelförmigen Kronen ist unzulässig.
 5. Die zu pflanzenden Gehölze müssen Baumschulqualität entsprechen.
 6. Sämtliche zu pflanzenden Bäume sind als Hochstämme zu pflanzen. Der Stammumfang muss mindestens 14 – 16 cm betragen.
 7. Abgestorbene Gehölze sind artgleich zu ersetzen.
 8. Der Gehölzbestand entlang der westlichen Grundstücksgrenze und zwischen Produktionshalle und der nördlichen Grundstücksgrenze ist zu erhalten. In diesem Bereich dürfen keine Baumaterialien abgelagert werden und keine Baustelleneinrichtungen vorgenommen werden.
 9. Das Befahren dieser Flächen mit Fahrzeugen aller Art ist unzulässig.
 10. Die für die Realisierung des Vorhabens notwendigen Gehölzrodungen dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.
- IX. Der Genehmigung in Ziffer I liegen die folgenden mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Straubing vom 22.12.2015 versehenen Planunterlagen zu Grunde, welche wesentliche Bestandteile des Bescheides sind:

- Inhaltsverzeichnis		vom 10.09.2013
- Immissionsschutzrechtlicher Antrag		vom 08.11.2013
- Beschreibung, Angaben zum Betreiber der Anlage zur Anlage zur Abweichung vom Genehmigungsbescheid (Änderungen zum Bestand) Zusammenfassung	4 Seiten	vom 09.09.2013

- Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns; § 8a		vom 08.11.2013
- Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Nr. 3		vom 08.11.2013
- Deckblatt Bauplanmappe		ohne Datum
- Antrag auf Baugenehmigung		vom 08.11.2013
- Baubeschreibung zum Bauantrag		vom 08.11.2013
- Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs (Halle)		vom 08.11.2013
- Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs (Silo)		vom 08.11.2013
- Antrag auf isolierte Befreiung (Bebauungsplanfestsetzungen)		vom 08.11.2013
- Bautafel		ohne Datum
- Antrag auf Teilbaugenehmigung nach Art. 70 BayBO		vom 08.11.2013
- Statistik der Baugenehmigung (Erhebungsbogen)		vom 08.11.2013
- Nutzungsflächenberechnung		ohne Datum
- Bruttorauminhalt (Berechnung)		ohne Datum
- GRZ- und GFZ-Berechnung (Grundflächenzahl)		ohne Datum
- GRZ- und GFZ-Berechnung (Baumassenzahl)		ohne Datum
- Auszug aus dem Katasterkartenwerk M 1:1000		vom 01.07.2013
- Auszug aus dem Katasterkartenwerk M 1:1000		vom 26.05.1998
- Brandschutznachweis		vom 18.09.2013
- Entwässerungsplan	M 1:200	vom 10.11.2013
- Eingabeplan E-05 Freiflächengestaltungsplan	M1:200/500	vom 25.10.2013
- Eingabeplan F-01 Fluchtwegeplan	M1:200	vom 08.11.2013
- Angebot von Pleus Anlagenbau GmbH	(73 Seiten)	vom 14.08.2013
- Ergänzung zum Brandschutznachweis vom 18.09.2013		vom 18.03.2014
- Eingabeplan E-01 Lageplan	M1:500	vom 18.03.2014
- Eingabeplan E-02 Grundriss	M1:200	vom 18.03.2014
- Eingabeplan E-03 Ansichten, Schnitte	M1:100/200	vom 18.03.2014

Roteintragungen sind zu beachten und entsprechend umzusetzen bzw. auszuführen!

Hinweis:

Die Angaben in den Antragsunterlagen sind maßgebend, soweit sie nicht durch Festsetzungen in diesem Bescheid abgeändert werden!

X. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

XI. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 31.185,00 EURO festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 492,56 EURO angefallen.

Gründe :

I.

Die Brüterei Süd ZN der BWE – Brüterei Weser-Ems GmbH & Co. KG, Peter-Henlein-Straße 1, 93128 Regenstauf, beabsichtigt, beim bestehenden Futtermittelwerk auf dem Grundstück Fl. Nr. 2147/1, Gem. Ittling, Am Donauhafen 10 in Straubing wesentliche Änderungen durchzuführen. Im Einzelnen handelt es sich um die Errichtung einer Annahmehalle für LKW's und landwirtschaftliche Fahrzeuge mit 2 Schüttgossen sowie um die Errichtung eines Siloturms mit mehreren Silozellen mit einem Fassungsvermögen von ca. 5.000 cbm gesamt. Betreiberin des Futtermittelwerkes ist die Fa. MEGA Tierernährung GmbH & Co. KG, Am Donauhafen 10, 94315 Straubing.

Das Futtermittelwerk einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen wurde im Jahr 1995 immissionsschutzrechtlich genehmigt und ist seither durchgängig in Betrieb. Die Hauptanlage ist als Anlage nach Ziffer 7.34.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) eingestuft und im Anhang mit einem „G“ gekennzeichnet. Das Verfahren zur Genehmigung der wesentlichen Änderungen war deshalb als förmliches Verfahren durchzuführen. Der immissionsschutzrechtliche Antrag für die Erteilung der Genehmigung wurde am 8.11.2013 gestellt; im Verlaufe des Verfahrens mussten Unterlagen nachgereicht werden.

Die nähere Beschreibung der Vorhaben ist in den Antragsunterlagen enthalten. Die Antragsunterlagen sind wesentlicher Bestandteil der Genehmigung (siehe Ziffer IX. des Bescheidtenors).

Im Verfahren wurden die einschlägigen Gutachter und Fachstellen (Regierung von Niederbayern, Abt. Gewerbeaufsicht, Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Fachkundige Stelle beim Tiefbauamt der Stadt Straubing, Bauordnungsamt der Stadt Straubing, Fachlicher Naturschutz und Technischer Umweltschutz beim Amt f. Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing) eingeschaltet, so weit dies für die einzelnen Verfahren erforderlich war. Einwendungen gegen die Erteilung der Genehmigung wurden von den Gutachtern und Fachstellen nicht vorgetragen.

Auf Antrag der Antragstellerin wurde mit Bescheid der Stadt Straubing vom 7.4.2014, Az. 1 70/1 ha, der vorzeitige Beginn nach § 8 a BlmSchG für die Errichtung der Stahlbetonfundamenten und die Unterkellerung für die neu geplante Annahmehalle sowie für die Errichtung von Stahlbetonfundamenten für den neu geplanten Siloturm zugelassen.

II.

1. Für die angezeigten und beantragten Sachverhalte war ein Genehmigungsverfahren im Sinne von § 16 i. V. m. § 10 BlmSchG durchzuführen.

Sachlich und örtlich zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die Stadt Straubing als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c) BaylmschG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG).

2. Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Vorgaben des § 10 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Ziffer 1 a) der 4. BImSchV sowie der Nr. 7.34.2 der 4. BImSchV durchgeführt. Ferner fanden die Bestimmungen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV – Anwendung.

Da ein förmliches Genehmigungsverfahren erforderlich war, wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die Antragsunterlagen waren ausgelegt in der Zeit vom 9.12.2013 bis einschließlich 8.1.2014. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Straubing vom 28.11.2013 sowie im Straubinger Tagblatt vom 30.11.2013. Die Einwendungsfrist lief bis zum 22.1.2014. Einwendungen sind während dieser Zeit nicht eingegangen. Ein Erörterungstermin fand deshalb nicht statt (§ 16 Abs. 1 Ziff. 1 der 9. BImSchV). Die Antragstellerin wurde mit Schreiben der Stadt vom 3.2.2014 über den Wegfall des Erörterungstermins informiert.

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens haben die am Verfahren beteiligten Fachbehörden und Gutachter Stellungnahmen abgegeben, die sowohl Auflagenvorschläge wie auch Vorschläge zur Änderung der bereits festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen enthielten. Diese Vorschläge wurden in den Ziffer V, VI und VII des Bescheides berücksichtigt. Einwendungen, die die Genehmigungsfähigkeit der beantragten Vorhaben in Frage gestellt hätten, wurden nicht vorgebracht.

3. Die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG entsprechend denen, die für eine Erstgenehmigung erforderlich sind und werden in § 6 BImSchG näher bezeichnet. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

a) sichergestellt ist, dass

- aa) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- bb) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- cc) Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- dd) Energie sparsam und effizient verwendet wird,

b) auch nach einer Betriebseinstellung

- bb) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,

- cc) vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- dd) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist

und

- c) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

Die obenstehenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen sind nach Aussage der eingeschalteten Gutachterstellen (Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Regierung von Niederbayern -Gewerbeaufsichtsamt-, Referat 4 der Stadt Straubing, Technischer Umweltschutz beim Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing) bei der beantragten Maßnahme gegeben.

- 4. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da Anlagen zum Umschlagen von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten und von staubenden Gütern, Anlagen zum Mahlen von Futtermitteln und Anlagen zur Erzeugung von Futtermitteln in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. d. F. der Bek. vom 24.2.2010 (BGBl I S. 94) nicht aufgeführt sind.
- 5. In der Europäischen Richtlinie über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) in der Fassung vom 24.11.2010 sind Anlagen zur Herstellung von Futtererzeugnissen aufgeführt. Die Nummer für die Erzeugung von rein pflanzlichem Futtermittel lautet 6.4 b) ii).

Spezielle BVT-Merkblätter für die Erzeugung von Futtermitteln gibt es noch nicht. Für eine Beurteilung könnten folgende BVT-Merkblätter herangezogen werden:

- Allgemeine Überwachungsgrundsätze
- Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie
- Energieeffizienz
- Industrielle Kühlsysteme
- Nahrungsmittelindustrie
- Ökonomische und medienübergreifende Effekte

Da aber für die genannten BVT-Merkblätter bis heute keine Schlussfolgerungen erstellt worden sind, sind somit die derzeit vorhandenen BVT-Merkblätter nicht verbindlich. Eine Beurteilung nach der TA-Luft für den Stand der Technik gilt als ausreichend.

In der PRTR-Anlagenliste sind keine Anlagentypen aufgeführt, die beim Futtermittelwerk zum Einsatz kommen.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 3, 4, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.2.1998 (BayRS 2013-1-1-F) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. dem Kostenverzeichnis (KVz) vom 12.10.2001 (GVBl S. 766) in der derzeit gültigen Fassung. Die Gebühr wurde wie folgt errechnet:

<u>Investitionskosten</u>	<u>2.500.000,00 Euro</u>
<u>Ziff. 8.II.0/1.8.2.1 des Kostenverzeichnisses (KVz) i.V.m.</u>	
<u>Ziff. 8.II.0/1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz)</u>	
Immissionsschutzrechtliche Grundgebühr	5.750,00 EURO
+ 5 ‰ der 500.000 EURO übersteigenden Kosten	
= 5 ‰ aus 2.000.000 EURO =	10.000,00 EURO
<u>Ziff. 8.II.0/1.3.2 des KVz</u>	
+ Erhöhung für Prüfung durch Umweltingenieur	1.000,00 EURO
+ Erhöhung für Prüfung durch FKSt	500,00 EURO
<u>Ziff. 8.II.0/1.3.1 des KVz</u>	
+ Erhöhung für enthaltene Baugenehmigung (75 % aus 7.500,00 EURO)	5.625,00 EURO
+ Erhöhung für enthaltene Befreiungen vom Bebauungsplan (75 % aus 11.080,60 EURO)	8.310,00 EURO
 Gesamtgebühr	 31.185,00 EURO =====

Auslagen sind in Höhe von 492,56 EURO angefallen. Dabei handelt es sich um die Kosten für die Sachverständigentätigkeit der Regierung von Niederbayern, Abt. Gewerbeaufsicht, in Höhe von 122,00 EURO, die Kosten für die Bekanntmachung im Straubinger Tagblatt in Höhe von 367,06 EURO und die Kosten der Postzustellung in Höhe von 3,50 EURO. Die Erhebung der Auslagen stützt sich auf Art. 10 KG.

Die Kosten in Höhe von 31.677,56 Euro (Gebühr und Auslagen) sind nach Art. 15 KG sofort fällig.

Hinweise:

1. Die Genehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG andere die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Entscheidungen mit ein.
2. Nicht eingeschlossen ist die wasserrechtliche Genehmigung für die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser. Hierfür wurde mit Bescheid der Stadt Straubing vom 27.6.2014, Az. 6 42/1 ha, eine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung erteilt. Die Festsetzungen dieser Genehmigung bleiben unberührt.
3. Die Anlage unterliegt **nicht** der Störfallverordnung.
4. Die Hauptanlage unterliegt derzeit der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV). Auch die Nebeneinrichtungen (Anlagenteil zum Mahlen von Futtermitteln, Anlagenteile zum Umschlagen von staubenden Gütern wie Sojaschrot, und Futtermittel sowie zum Umschlagen von Getreide, Ölsaaten und Hülsenfrüchten) sind in die Emissionserklärung miteinzubeziehen, da diese Anlagenarten auch in der 11. BImSchV aufgeführt sind.
5. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Amt f. Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing nach § 15 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, schriftlich anzuzeigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Straubing) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

I.A.

Hagn
Verwaltungsrätin

In Abdruck an

- Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt, Postfach, 84023 Landshut, zum AZ 4398.1-2013
- Referat 4, zum AZ: Blm-2013-3, zur Kenntnis und Ablage in der Hauskartei
- Immissionsschutzkartei
- z. A.